

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in
seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der
Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile
der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V,
zuletzt geändert durch den Beschluss des
Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung
am 17. September 2019**

mit Wirkung zum 1. Quartal 2021

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen an den Nrn. 2.2.1.2 und 2.2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V angekündigt. Mit dem vorliegenden Beschluss werden nun die konkreten Anpassungen am genannten Beschluss des Bewertungsausschusses vorgenommen.

1. Erweiterung der Regelungen in Nr. 2.2.1.2 des Aufsatzwerteverfahrens

Am Ende von Nr. 2.2.1.2 („Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung“) wird der folgende Absatz eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, dass die Verwendbarkeit der vorgesehenen Datenquartale des Jahres 2020 zu überprüfen ist. Hierzu berechnet das Institut des Bewertungsausschusses für die Quartale 2/2020 bis 4/2020 quartalsweise, mit welcher Rate sich bundesweit das Punktzahlvolumen aller Leistungen je Versicherten gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal verändert hat. Das Institut stellt seine Ergebnisse auf seiner Internetseite spätestens Ende des dritten Monats vor Beginn des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 bereit. In Euro bewertete Leistungen rechnet das Institut des Bewertungsausschusses mit einem Punktwert von 10,8226 Cent in Punkte um. Sofern gemäß den Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses für eines der Quartale 2/2020 bis 4/2020 die beschriebene Veränderungsrate kleiner als minus 3,5 Prozent ist, ist von den regionalen Gesamtvertragspartnern als Datenquartal anstelle des jeweils betroffenen Quartals das entsprechende Quartal des Jahres 2019 unter Abbildung der zwischenzeitlich erfolgten TSVG-Bereinigung und unter Berücksichtigung etwaiger Auswirkungen der EBM-Weiterentwicklung heranzuziehen. Die zu verwendende Abstufungsquote ist ebenfalls mit Bezug zum entsprechenden Quartal des Jahres 2019 zu bestimmen. Für das Quartal 1/2021 wird die Verwendung der Daten des Quartals 1/2020 vorgegeben.“

2. Erweiterung der Regelungen in Nr. 2.2.2 des Aufsatzwerteverfahrens

Nach dem zweiten Absatz von Nr. 2.2.2 („Kassenspezifische Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf im Vorjahresquartal“) wird folgender Absatz eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie hat der Bewertungsausschuss in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) beschlossen, dass die Verwendbarkeit der vorgesehenen Datenquartale des Jahres 2020 zu überprüfen ist. Hierzu berechnet das Institut des Bewertungsausschusses für die Quartale 2/2020 bis 4/2020 quartalsweise, mit welcher Rate sich bundesweit das Punktzahlvolumen der MGV-Leistungen je Versicherten gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal verändert hat. Das Institut stellt seine Ergebnisse auf seiner Internetseite spätestens Ende des dritten Monats vor Beginn des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 bereit. Bei dieser Berechnung wird zur Abgrenzung der MGV-Leistungen für beide Quartale der Jahre 2019 und 2020 die bundeseinheitliche Empfehlung des Bewertungsausschusses im jeweiligen Quartal des Jahres 2020 zugrunde gelegt. Bei dieser Berechnung schließt das Institut des Bewertungsausschusses TSVG-Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V sowie gekennzeichnete Corona-NVA-Leistungen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 490. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),

zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 521. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), mit ein. In Euro bewertete Leistungen rechnet das Institut des Bewertungsausschusses mit einem Punktwert von 10,8226 Cent in Punkte um. Sofern gemäß den Berechnungen des Instituts des Bewertungsausschusses für eines der Quartale 2/2020 bis 4/2020 die beschriebene Veränderungsrate als Betrag mehr als 3,5 Prozent beträgt, ist von den regionalen Gesamtvertragspartnern als Datenquartal anstelle des jeweils betroffenen Quartals das entsprechende Quartal des Jahres 2019 heranzuziehen. Für das Quartal 1/2021 wird die Verwendung der Daten des Quartals 1/2020 vorgegeben.“

Protollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 14. September 2019, erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.